

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und

Flüchtlinge

Ort: 09131 Chemnitz

Datum: 07.05.2008 - bi

Gesch.-Z.: 5198193 - 438

bitte unbedingt angeben



BESCHEID

In dem Asylverfahren des

wohnhaft:

vertreten durch:

Rechtsanwälte

Meyer-Heim & Koll. Sulzbacher Straße 85

90489 Nürnberg

ergeht folgende Entscheidung:

- Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 02.02.2006 (Az.: 5198193-438) wird in Ziffer 2 und der Bescheid vom 09.10.2002 (Az.: 2777460-438) wird in Ziffer 4 aufgehoben.
- 2. Unter Abänderung des Bescheides vom 09.10.2002 (Az.: 2777460-438) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetztes hinsichtlich Irak vorliegt. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 des Aufenhaltsgesetzes nicht vor.

Begründung:

Der Antragsteller ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und hat bereits unter Aktenzeichen 2777460-438 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 14.01.2005 durch Urteil des Verwaltungsgericht Chemnitz vom 21.12.2004 (Az.: A 4 K 1465/02) unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Ausländergesetz (AuslG) nicht vorliegen.

Am 18.01.2006 stellte der Ausländer persönlich in der Außenstelle Chemnitz einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag).

Poststelle@bamf.bund.de

90461 Nümberg

Bankverbindung:

Mit Bescheid vom 02.02.2006 wurde der Folgeantrag und der Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 09.10.2002 (Az.: 2777460-438) bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG abgelehnt. Eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung wurde erlassen.

Gegen diesen Bescheid wurde am 24.02.2006 beim Verwaltungsgericht Chemnitz Klage erhoben (Az.: A 4 K 125/06).

Im Verlauf des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wurden neue Tatsachen bezüglich des Gesundheitszustandes des Antragstellers vorgetragen. Den vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass der Ausländer an einer schizoaffektiven Psychose leidet. Der Patient ist auf eine disziplinierte regelmäßige Medikamentenversorgung angewiesen, um eine Aggravation der schweren Gesundheitsstörung zu vermeiden. Bei der erheblichen depressiven Färbung der vorliegenden schweren Gesundheitsstörung ist die Möglichkeit von suizidalen Handlungen nicht auszuschließen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Es liegen Wiederaufgreifensgründe vor, die eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60
Abs. 2 bis 7 AufenthG rechtfertigen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der den § 53 AuslG ersetzt hat, im Folgeantragsverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde ein neuer Sachverhalt vorgetragen. Der Antragsteller leidet an einer Krankheit, die wegen der derzeitigen Versorgungslage im Irak nicht behandelt werden kann. Ausbleibende Behandlung führt vorliegend mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer lebensbedrohlichen Situation.

Die für den Folgeantrag angegebene Begründung führt zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr auch vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Irak auszugehen ist.

Von einer Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abzusehen, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. auch insoweit auf die Neuregelung des § 60 Abs. 7 Satz 1 übertragbare Entscheidungen BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az.: 9 C 144.95; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht. unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt sein. Der Begriff der "Gefahr" in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist "erheblich" i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und "konkret", wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a. a. O.).

Vorliegend ist eine erhebliche konkrete Gefahrenlage gegeben. Wegen der derzeitigen medizinischen Versorgunglage im Irak ist die notwendige ärztliche Betreuung für den Antragsteller in seinem Heimatland nicht möglich. Insoweit würde sich bei Rückkehr der Gesundheitszustand des Antragstellers mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit alsbald wesentlich verschlechtern.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

2. Die mit Bescheid vom 09.10.2002 (Az.: 2777460-438) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil dem Antragsteller auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

3. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung wird der Bescheid bestandskräftig.

Im Auftrag

Biklahu Birkhahn

0 9. Mai 200**0**